

**Standesbegehren CVP-EVP-Fraktion:
«Straffung der Bewilligungsverfahren bei Bauten ausserhalb der Bauzone**

Die Vereinfachung der Abläufe und der Bewilligungsverfahren bei Bauten innerhalb und ausserhalb der Bauzone ist ein wichtiges Ziel des neuen kantonalen Planungs- und Baugesetzes. Einige gute Lösungsansätze lassen erhoffen, dass die Abläufe für die Baubewilligungsverfahren in der Bauzone teilweise einfacher werden. Dabei spielt die Aufgabenteilung und die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden eine wichtige Rolle.

Ausserhalb der Bauzone ist gemäss der bundesrechtlichen Vorgaben Art. 25 bis 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) der Kanton massgebend für den Erlass, die Koordination und die Bewilligungsverfahren zuständig. Der Kanton kann selber zusätzliche Bestimmungen erlassen. Den Gemeinden kommt im Bewilligungsverfahren ausserhalb der Bauzone oft nur eine Briefträgerfunktion zu und diese sind schliesslich bei der Erteilung der Baubewilligung für Eröffnung der Kantonsverfügungen zuständig. Bei den sehr umfangreichen Bewilligungsverfahren sind verschiedene Ämter involviert. Der Abklärungsbedarf ist im Speziellen für Kleinbauten oder unbedeutende Bauten und Anlagen unverhältnismässig. Darunter fallen beispielsweise befestigte Ausläufe und Schattenzelte für die Tiere, gedeckte Holzlager, Hinweistafeln für den Direktverkauf, Kleintierställe, Massnahmen für Landschaftsqualitätsprojekte, Kälberigelus, unbefestigte Hofplätze, Sanierung eines Badezimmers, Änderung an Bienenhäusern, usw.

Um die kantonale Verwaltung von Bagatellfällen zu entlasten, soll der Kanton neu den Gemeinden die Zuständigkeiten bei unbedeutenden zonenkonformen Bauten ausserhalb der Bauzone zuteilen. Der Kanton legt fest, welche Bauvorhaben als unbedeutend gelten.

Das Präsidium wird eingeladen, eine entsprechende Standesinitiative bei der Bundesversammlung einzureichen:

Der Kantonsrat lädt die Bundesversammlung ein, das Bundesgesetz über die Raumplanung dahingehend anzupassen, dass die Kantone bei der Bewilligung von unbedeutenden zonenkonformen Bauten ausserhalb der Bauzone den Gemeinden die Zuständigkeit erteilen können.»

1. März 2016

CVP-EVP-Fraktion